


Gemeinde Nordharz Der Bürgermeister	Datum: 08.08.2023		Vorl.Nr.: 227/08/VIII/2023			
Vorlage	<input type="checkbox"/> zur Information des Ortschaftsrates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> zur Information des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Gemeinderat		
Sitzungsfolge	Sitzung			Beschlussvorlage		
	Tag:	öffentlich	nicht öffentlich	angenommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ortschaftsrat TOP:	28.08.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat TOP:	30.08.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuständige Ämter: Hauptamt/Amt für Ordnung und Soziales				Zuständige/r Sachbearbeiter/in: Frau Bürger		
<u>Tagesordnungspunkt/ Titel der Vorlage:</u>						
Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Verwaltungsvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Danstedt zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im Ortsteil Danstedt						
<u>Beschlussvorschlag:</u>						
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Abschluss des in der Anlage beigefügten Öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Verwaltungsvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Danstedt zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im Ortsteil Danstedt in Trägerschaft der Gemeinde Nordharz ab dem 01.01.2024.						
						
Unterschrift Bürgermeister						

Begründung des Beschlussvorschlages:

Die Evangelische Kirchengemeinde Danstedt hat erstmals mit Schreiben vom 13.11.2020 gegenüber der Gemeinde Nordharz erklärt, dass der Gemeindegemeinderat beschlossen hat, den Friedhof an die Kommune abzugeben. Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgten bisher über Ehrenamtliche, insbesondere Mitglieder des Gemeindegemeinderates. Aufgrund fortschreitenden Alters, Berufstätigkeit etc. ist die Fortführung der Friedhofsverwaltung und -bewirtschaftung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr umsetzbar.

In der Folgezeit wurden über einen längeren Zeitraum Gespräche mit dem Kreiskirchenamt Harz-Börde, dem Gemeindegemeinderat und dem Ortschaftsrat Danstedt geführt und Möglichkeiten gesucht und erörtert, wie zukünftig die Verwaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes Danstedt erfolgen soll.

Gemäß § 19 (2) BestattG LSA in Verbindung mit § 20 BestattG LSA sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

Der nächstgelegene Gemeindefriedhof befindet sich im Ortsteil Langeln. Dort besteht aus Platzgründen weder die Möglichkeit, noch ist es aus unserer Sicht den Einwohnern von Danstedt zuzumuten, die Bestattungen auf diesem Friedhof vorzunehmen. Auch eine Neuanlage in Danstedt bildet keine wirtschaftliche Alternative, so dass die Übernahme des Friedhofes durch die Gemeinde Nordharz favorisiert wird.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen stellte die Übernahme der Trauerhalle ein Problem dar. Der bauliche Zustand der Trauerhalle lässt erwarten, dass nur mit kurzfristig durchzuführenden umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Fortbestand des Gebäudes gewährleistet werden kann. Hierzu fehlen der Gemeinde jedoch die finanziellen Mittel. Mit dem Kreiskirchenamt und dem Gemeindegemeinderat wurde deshalb vertragliche Einigung erzielt, die Trauerhalle nicht in die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht der Gemeinde zu übergeben (§ 1 (2) des Öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Verwaltungsvertrages). Im Falle der Außerdienststellung des Gebäudes verpflichtet sich die Kirchengemeinde, für alle Trauerfeiern die Dorfkirche zur Verfügung zu stellen (§ 5 (4)).

Mit der Übernahme gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen der Gemeinde Nordharz auch für den Friedhof in Danstedt (§ 4 (2) des Vertrages). Das heißt, dass mit der Übernahme in die Öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Gemeinde Nordharz“ auch in Danstedt die Friedhofsgebühren entsprechend der jeweils geltenden Satzung zur Anwendung kommen werden.

Die Übernahme des Friedhofes ist zum 01. Januar 2024 geplant. Der Gemeindegemeinderat hat den in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf bereits genehmigt. Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestandteil des abzuschließenden Vertrages ist ebenfalls die grundbuchliche Eintragung eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes zum Betrieb eines Friedhofes zugunsten der Gemeinde Nordharz, siehe Anlage 2 zum Öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates/ Ortschaftsrates: 20

davon anwesende Mitglieder: 19

Ja- Stimmen:	18
Nein- Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

OT Veerzenstedt, 30.08.2023 

Ort, Datum Unterschrift Bürgermeisterin/Ortsbürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Nutzungs- und Verwaltungsvertrag

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Danstedt, vertreten durch den Gemeindegemeinderat,
- im folgenden Eigentümer genannt –

und der

Gemeinde Nordharz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerald Fröhlich,
- im folgenden Nutzer genannt –

wird über den kirchlichen Friedhof im Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz folgender

Nutzungs- und Verwaltungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin des kirchlichen Friedhofes im Ortsteil Danstedt, der aus den Flurstücken 63 der Flur 6 Gemarkung Danstedt mit einer Größe von 5.110 m² sowie einer Teilfläche aus dem Flurstück 62/3 mit einer Größe von ca. 740 m² besteht, überlässt der Gemeinde Nordharz unentgeltlich den Friedhof zur weiteren Verwaltung und Nutzung. Das Grundstück ist im Lageplan schraffiert gekennzeichnet (Anlage 1).
- (2) Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die sich auf dem Flurstück 62/3 der Flur 6 befindliche Trauerhalle **nicht** zum Vertragsgegenstand gehört. Die Verwaltung, Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung der Trauerhalle obliegt weiterhin der Evangelischen Kirchengemeinde Danstedt.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde bewilligt die Eintragung eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Anlage 2) in das Grundbuch von Danstedt, Blatt 585 und Blatt 209 zugunsten der Gemeinde Nordharz für den Zeitraum der Nutzung des Grundstückes als Friedhof (Dauer der Widmung). Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde Nordharz.
- (4) Gleichzeitig überträgt die Evangelische Kirchengemeinde die Trägerschaft des Friedhofes in Danstedt an die Gemeinde Nordharz.

§ 2 Gewährleistung

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Größe, Güte und Beschaffenheit einschließlich der Erschließung des Grundstückes. Der Zustand des Friedhofes ist der Gemeinde bekannt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer geschlossen, in der die in § 1 genannte Fläche als Friedhof gewidmet ist. Vertragsbeginn ist der 1. Januar des Jahres, das auf die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Vertrages folgt.
- (2) Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstückes als Friedhof entscheidet die Gemeinde Nordharz. Die Kirchengemeinde wird vor der Entscheidung angehört. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.
- (3) Vor einer Entwidmung kann der Friedhof nur in beiderseitigem Einvernehmen, welches eine Regelung zum Übergang der dann bestehenden Grabnutzungsverhältnisse beinhaltet, an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden.

§ 4 Verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten

- (1) Die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes werden von der Gemeinde Nordharz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mit dem Beginn der Übernahme der Nutzung und Verwaltung des Friedhofes Danstedt durch die Gemeinde Nordharz gilt uneingeschränkt das dann geltende Satzungsrecht der Gemeinde Nordharz (Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Nordharz in der Fassung vom 29.06.2022, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz in der Fassung vom 29.06.2022).
- (3) Sofern wesentliche Änderungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Nordharz gegenüber der bei Übergabe des Friedhofes Danstedt gültigen Satzung geplant sind, wird die Gemeinde die Evangelische Kirchengemeinde (Gemeindegemeinderat) vor Inkrafttreten der wesentlichen Änderung in Kenntnis setzen.
- (4) Die Gemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein, die gegenüber den Grabstelleninhabern aufgrund der bisher geltenden Ordnung bestehen.
- (5) Die Kirchengemeinde wird die den Friedhof betreffenden Unterlagen (Grabstellenverzeichnis, verliehene Nutzungsrechte, Pläne, Karteien, Haushalts- und Abrechnungsunterlagen) der Gemeinde spätestens am Tage der Übernahme durch die Gemeinde übergeben.
- (6) Mit der Übergabe des Friedhofes an die Gemeinde Nordharz ist der in der Haushalts-/Kassenrechnung am Übergabetag ausgewiesene Geldbestand an die Gemeinde auf eine noch anzugebende Bankverbindung auszuführen.

§ 5 Instandhaltung des Friedhofes und der Trauerhalle

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Friedhof würdig instand zu halten. Dazu gehören insbesondere die Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen und Anlagen wie Zäune, Tore und Einfriedungen, Abfalllagerplätze sowie die Wasserentnahmestelle.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich unter der Voraussetzung, dass die Trauerhalle weiterhin durch den Gemeindegemeinderat in Dienst gestellt ist, diese den Nutzern für die Ausgestaltung von Trauerfeiern zur Verfügung zu stellen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, hierfür von den Nutzern ein Entgelt zu verlangen. Die Höhe des Entgeltes legt die Kirchengemeinde selbst fest.
- (3) Vor einer erheblichen Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage wird die Gemeinde den Gemeindegemeinderat informieren und um Abgabe einer Stellungnahme bitten. Hierfür hat der Gemeindegemeinderat eine Frist von 1 Monat.
- (4) Wenn die Kirchengemeinde die Trauerhalle nicht mehr für Trauerfeiern bereitstellt, verpflichtet sie sich bereits jetzt, für die Durchführung von Trauerfeiern die Dorfkirche zur Verfügung zu stellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Trauerfeier kirchlich oder weltlich ausgerichtet ist.
- (5) Die Kirchengemeinde ist für die Trauerhalle verkehrssicherungspflichtig. Sie hat jederzeit dafür zu sorgen, dass von dem Gebäude keine Gefahr für die Nutzer des Friedhofes ausgeht. Die Verkehrssicherungspflicht besteht auch dann, wenn die Trauerhalle nicht mehr für Bestattungen genutzt wird.

§ 6 Recht der Kirche

Trauerfeiern und Bestattungen können auf dem Friedhof weiterhin nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden. Auf dem Friedhof dürfen der christliche Glaube und die Evangelische Kirche nicht herabgewürdigt oder angegriffen werden.

§ 7 Abgaben und Lasten

Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Gemeinde Nordharz. Alle Abgaben und Lasten, die die Friedhofskapelle betreffen, trägt die Kirchengemeinde. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen gilt dies analog.

§ 8 Haftungsfreistellung

Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftungsansprüchen, das Friedhofsgrundstück betreffend, frei. Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Friedhofsgrundstück. Für die Trauerhalle haftet die Kirchengemeinde.

§ 9 Rückgabe des Grundstückes

- (1) Das Grundstück ist bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand an die Kirchengemeinde zurückzugeben.
- (2) Sofern die Nutzung als Friedhof durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert worden ist, erteilt die Gemeinde bei Vertragsende eine Löschungsbewilligung hierfür.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommende Bestimmung.

§ 11 Kirchengemeinliche Genehmigung

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengemeinlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Harz-Börde. Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Ort/Datum

Ort/Datum

Kirchengemeinde

Gemeinde/Stadt

(stellv.) Vors. Gemeindegemeinderat

Bürgermeister

Kirchenältester

(Siegel)

(Siegel)

Kirchengemeinliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Ort/Datum

(Siegel)

Anlage 1

85

232/54

234/54

61/2

62/3

44572354/221

11.0
89/06

~ 740m²
Friedhof

56

59/1

59/4

59/3

136

135

224

61/3

62/2

Friedhof

63

664/85

997

Siröbecker Weg

Hinterhof

134

347/06

226

871

397/96

872

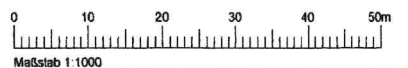
383/105

172

Datum: 07.02.2023 Zeit: 15:38

Bediener: Michael Drucker: \\srv-file01\SHARP MX-3061 Poststraße

Nur für den Dienstgebrauch! Programmversion: LIS 1.6.0.5.009



Anlage 2 zum Öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Verwaltungsvertrag

Eintragungsbewilligung

Die Evangelische Kirchengemeinde Danstedt,

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser vertreten durch

Name/Vorname

-Grundstückseigentümerin-

bewilligt und beantragt,

zulasten des im Grundbuch von Danstedt, Blatt 585, eingetragenen, nachstehend näher bezeichneten Grundstückes Flur 6, Flurstück 63 mit einer Größe von 5.110 m²

sowie

zulasten des im Grundbuch von Danstedt, Blatt 209, eingetragenen, nachstehend näher bezeichneten Grundstückes Flur 6, Flurstück 62/3 anteilig mit einer Größe von ca. 740 m² (Lageplan Anlage 1)

für die Gemeinde Nordharz ein unentgeltliches Nutzungsrecht zum Betrieb eines Friedhofs für die Zeit, in der das Grundstück als Friedhof gewidmet ist.

Die Grundstücksfläche ist in der Anlage 1 (Lageplan) schraffiert gekennzeichnet.